

	kr.
b) Bei Auflösungen von Salzen, die in der Taxe im krystallisirten und im gepulverten Zustande aufgeführt erscheinen, darf nur der Preis des krystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.	
c) Für das Auflösen oder Subigiren von Salzen und andern Arzneistoffen zur Bereitung von Pillenmassen u. dgl. darf nichts aufgerechnet werden.	
d) Für das Auflösen oder Subigiren der einer Salbe, einem Linimente oder Pflaster beizumischenden Arzneistoffe ist die Gebühr für eine kalte Lösung mit 1 kr. anzurechnen gestattet.	
7. Für eine kalte , d. i. mit dem Pistill vorzunehmende Lösung (solutio frigida cum pistillo peragenda) .	1
Anmerkung.	
a) Wenn in einer und derselben Verschreibung eine warme und eine kalte Lösung vorkommen, ist für die kalte Lösung nichts zu rechnen.	
b) Wenn bei einer Mischung eine Lösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeiten nichts zu berechnen.	
8. Für eine Clarification mit Eiweiss, einschliessig desselben	5
9. Für die Filtration eines Decoctes oder Aufgusses	1
10. Für die Colation eines Decoctes oder Aufgusses	1
11. Für die Bereitung einer Saturation	3
12. Für die Bereitung einer Saamen-Emulsion bis inclusive 1 Pfund	5
Für jede Menge bis zu 1 Pfund mehr, als 1 Pfund	2
13. Für die Bereitung einer Emulsio spuria aus allen Gattungen Oehlen, Harzen, Balsamen u. s. w., so wie einer Mixtura oleosa bis inclusive 1 Pfund	3
Für jede Menge bis zu 1 Pfund mehr, als 1 Pfund	1
14. Für die Bereitung von nicht clarificirter gewöhnlicher oder Alaun-Molke , einschliessig der Milch und anderen Ingredienzien, bis inclusive 1 Pfund	10
Für jede Menge bis zu 1 Pfund mehr, als 1 Pfund	5
15. Für die Bereitung von mittelst Eiweiss clarificirter und filtrirter gewöhnlicher oder Alaun-Molke , einschliessig der Milch, des Eies und des Alauns, bis inclusive 1 Pfund	15
Für jede Menge bis zu 1 Pfund mehr, als 1 Pfund	5
16. Für die Bereitung von clarificirter Tamarinden-Molke , einschliessig aller dazu nothwendigen Ingredienzien, bis inclusive 1 Pfund	24

	kr.
	Für jede Menge bis zu 1 Pfund mehr, als 1 Pfund . . . 14
17.	Für die Bereitung frischer Pflanzensäfte , einschliessig der Pflanzen, bis inclusive $\frac{1}{2}$ Unce 3
18.	Für die Bereitung einer Gelatine bis inclusive 1 Unce 6
	Für jede Menge bis zu 1 Unce mehr, als 1 Unce 1
19.	Für die Mengung von feinen Pulvern , welche ungetheilt ad chartam oder ad scatulam gegeben werden, bis inclusive 6 Uncen 2
20.	Für die Mengung von groben Pulvern (pulverum per scribum trajectorum vel grosse tusorum) oder von Species, und zugleich Abtheilung derselben in 6 Dosen sammt Kapseln, Convolut und Signatur bis inclusive 6 Uncen 3
	Für die Mengung von solchen Pulvern oder Species allein, wenn sie ungetheilt verabreicht werden, ist nichts zu rechnen.
21.	Für das Papier und die Signatur, um Species, Simplicia u. a. ungetheilt zu dispensiren, bis inclusive 6 Uncen 1
	1 Pfund 2
22.	Für das Abtheilen feiner Pulver in mehrere Gaben bis zu 6 Stücken und die Dispensation derselben, sammt Kapseln, Convolut und Signatur, für jedes Stück 1
	somit für 6 Stücke 6
	Für jedes Stück mehr, als 6 Stück $\frac{3}{4}$
	Auch wenn verschrieben wird: fiat pulvis et dentur tales doses, gelten dieselben Ansätze.
23.	Für das Zerreiben, Anreiben oder kurz andauernde Verreiben eines Pulvers zu einer Mixtur 1
24.	Für anhaltendes Verreiben (trituration continua) von 10 Minuten bis zu $\frac{1}{2}$ Stunde 6
25.	Für die Bereitung und Formation von Trochisci bis inclusive 1 Drachme des Ganzen 4
26.	Für die Bereitung einer Pillenmasse und die Formation von 1 bis 3 granigen Pillen bis inclusive 1 Drachme der ganzen Masse 3
	Das Conspersions-Pulver ist für sich nach der verwendeten Menge und dem dieser entsprechenden Taxpreise zu berechnen.
27.	Für die Mischung mehrerer Latwergen bis inclusive 4 Uncen 2
28.	Für die Bereitung eines Pflasters oder Cerates durch Mischen und Malaxiren bis inclusive 4 Uncen 4

	kr.
29. Für die Dispensation eines ungestrichenen Pflasters oder Cerates sammt Cerat-Papier, Convolut und Signatur bis inclusive 4 Unzen	1
30. Für das Aufstreichen einer halben Unce eines Pflasters oder Cerates auf Leinwand sammt Bereitung und Dispensation	6
Wenn statt Leinwand Leder zu nehmen ist	10
31. Für die Bereitung einer Salbe oder eines Linimentes , so wie für die Mischung mehrerer Salben oder Linimente ohne Schmelzen bis inclusive 4 Unzen	2
32. Für die Bereitung einer Salbe oder eines Linimentes , so wie für die Mischung mehrerer Salben oder Linimente mit Schmelzen bis inclusive 4 Unzen	3
Für die etwa nöthige Auflösung oder Subaction eines oder mehrerer, der Salbe oder dem Linimente beizumischenden Stoffe darf aufgerechnet werden	1
33. Für den Verband , d. i. Kork, Papier, Spagat und Signatur, wenn das Gefäss nicht beigegeben wird, und wenn in den einzelnen Ansätzen der vorstehenden Taxe nicht schon Rücksicht darauf genommen ist, darf, ausser dem bezüglichen Ansatz der Arbeitstaxe für die Bereitung der Arznei, noch gerechnet werden	1
34. Für das Versiegeln des Gefässes bei der Abgabe einer Arznei, in den Fällen, wo es begehrt wird	1
35. Wenn der Totalpreis einer zu verabreichenden Arznei bei der Berechnung desselben nach der Taxe auf einen Bruchtheil eines Kreuzers ausfiel, darf statt dieses Bruchtheiles ein ganzer Kreuzer gerechnet werden.	
36. Für alle übrigen hier nicht angeführten Receptur-Arbeiten darf kein Betrag in Aufrechnung gebracht werden. Selbstverständlich jedoch sind grössere, ungewöhnlich vorkommende, von einzelnen Aerzten etwa angeordnete Manipulationen hierunter nicht begriffen.	